



Landkreis Uelzen – Albrecht-Thaer-Str. 101 – 29525 Uelzen

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Berliner Platz 1  
25524 Itzehoe

Auskunft erteilt **Frau Sarfels**  
Telefon 0581/82-196  
Fax 0581/82-435  
E-Mail [m.sarfels@landkreis-uelzen.de](mailto:m.sarfels@landkreis-uelzen.de)

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 28.03.2025  
Aktenzeichen: I20240030  
Antragsteller/Betreiber: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe  
Bauort/Betriebsort: Altenmedingen, Außenbereich  
Gemarkung: Altenmedingen  
Flur-Flurstück: 7-59/1; 7-50; 7-49; 7-51/2  
Gemarkung: Secklendorf  
Flur-Flurstück: 2-28/3; 2-20/2  
Bauort/Betriebsort: Römstedt, Außenbereich  
Gemarkung: Römstedt  
Flur-Flurstück: 1-164/3, 1-12/1, 1-83; 1-7/2  
Gemarkung: Niendorf I  
Flur-Flurstück: 3-6/12  
Anlage: **Änderung einer Windfarm mit 12 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5 mit 158 m Rotordurchmesser, 161 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5,5 MW zu einer Windfarm mit 12 WEA des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1, mit 160 m Rotordurchmesser, 166,6 m Nabenhöhe und einer Nennleistung 5,56 MW je Anlage**

### I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen  
Telefon (0581) 82-0  
Fax (0581) 82-445  
E-Mail [info@landkreis-uelzen.de](mailto:info@landkreis-uelzen.de)  
E-Rechnung [rechnung@landkreis-uelzen.de](mailto:rechnung@landkreis-uelzen.de)  
Internet [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.  
**Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.**

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg  
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64  
Volksbank Uelzen Salzwedel  
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

(BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf den Antrag vom 14.10.2024, eingegangen am 23.10.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zum

**Repowering von Anlagen durch Auswechslung des Anlagentyps der mit Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024 unter dem Az. I20210014 genehmigten Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 -158 mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m durch den Anlagentyp ENERCON E160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m als Windpark Altenmedingen – Römstedt mit unveränderten Standortkoordinaten:**

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	20/2	Secklendorf	307,60m	246,60m	53°07'05,63 N 10°36'46,98 O
02	2	28/3	Secklendorf	309,80m	246,60m	53°06'39,00 N 10°37'03,41 O
03	1	7/2	Römstedt	313,30m	246,60m	53°06'11,84 N 10°37'08,47 O
04	7	51/2, 59/1	Altenmedingen	305,00m	246,60m	53°07'19,40 N 10°37'02,83 O
05	7	49, 50	Altenmedingen	307,80m	246,60m	53°07'08,60 N 10°37'11,57 O
06	2	28/3	Secklendorf	307,10m	246,60m	53°06'55,73 N 10°37'10,34 O
07	1	164/3	Römstedt	310,90m	246,60m	53°06'22,99 N 10°37'28,31 O
08	1	12/1	Römstedt	312,50m	246,60m	53°06'06,75 N 10°37'42,43 O
09	1	83	Römstedt	308,80m	246,60m	53°05'53,97 N 10°37'30,22 O
10	3	6/12	Niendorf I	313,90m	246,60m	53°06'29,93 N 10°37'52,71 O
11	1	12/1	Römstedt	311,00m	246,60m	53°06'12,76 N 10°38'04,17 O
12	3	6/12	Niendorf I	313,30m	246,60m	53°06'25,02 N 10°38'18,67 O

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung der Wesentlichen Änderung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## **II. Antragsunterlagen**

Die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen vom 14.10.2024 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **III. Nebenbestimmungen**

Aufgrund des Antrags auf Auswechslung des Anlagentyps ist es erforderlich geworden, einige der Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 28.03.2024 anzupassen. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzen daher jeweils die Nebenbestimmung mit derselben Nummer der Genehmigung vom 28.03.2024 (Az.: I20210014); die übrigen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 28.03.2024 gelten unverändert fort:

**Aufschiebende Bedingungen, die vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn** vorliegen müssen und deren Erfüllung dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, schriftlich zu bestätigen sind. Als Baubeginn/Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA:

### **3. Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von:

**3.359.619,90 €**

(Dreimillionendreihundertneunundfünfzigtausendsechshundertneunzehn Euro und neunzig Cent)

von der Antragstellerin als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-017-2025 Ersatzzahlung Az.: I20240030" (Konto des Amtes 66) zu erbringen.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

## **Baulasteintragungen**

### **5. Kompensationsbaulasten Naturschutz**

Folgende Baulastentexte werden an die Nachreichung zur Naturschutzrechtlichen Unterlage für eine Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG angepasst:

#### **Baulastentext Maßnahme V 3.11**

„Anlage einer Senke“

Auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3, Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Nachreichung zur Naturschutzfachlichen Unterlage zur Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Karte 13f vom Januar 2025 für die Maßnahme V 3.11 zur Genehmigung Az. I20240030 mit einer Fläche von insgesamt ca. 500 m<sup>2</sup> (10 x 50 m) eine Senke anzulegen und gemäß Maßnahmenblatt zu pflegen.

#### **Baulastentext Maßnahme M 03**

„Entwicklung von sonstigem Extensivgrünland“

Auf dem Flurstück 6/12 der Flur 3, Gemarkung Niendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Naturschutzfachlichen Unterlage zur Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Karte 13c vom Dezember 2024 für die Maßnahme M 03 zur Genehmigung Az. I20240030 auf einer Teilfläche von 5.600 m<sup>2</sup> ein Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Die in der Genehmigung vom 28.03.2024 vorgesehene Sicherung von Kompensationsflächen für die Maßnahmen M 05 und M 06 („Anlage und Entwicklung einer Strauch-

Baumhecke“) entfällt, weil die Sicherung der Kompensationsflächen für diese Maßnahmen (M 05 und M 06) über folgende Baulasten zu erfolgen hat:

Baulastentext Maßnahme M 05 (neu)

„Anlage und Entwicklung einer Baumreihe“:

Auf dem Flurstück 28/3, Flur 2 in der Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Naturschutzfachlichen Unterlage zur Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Karte 13e vom Dezember 2024 für die Maßnahme M 05 zur Genehmigung Az. I20240030 auf einer Fläche von ca. 730 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 7.300 m<sup>2</sup>) eine Baumreihe mit insgesamt 73 Bäumen gemäß DIN 18916 anzulegen und über zwei Jahre gemäß DIN 18919 zu entwickeln.

Baulastentext Maßnahme M 06 (neu)

„Anlage und Entwicklung einer Streuobstpflanzung“

Auf dem Flurstück 29/1, Flur 3 in der Gemarkung Secklendorf sind gemäß dem Maßnahmenblatt der Naturschutzfachlichen Unterlage zur Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Karte 13f vom Dezember 2024 für die Maßnahme M 06 (neu) zur Genehmigung Az. I20240030 auf zwei 20 m x 20 m großen Teilflächen insgesamt 15 Obstbäume zu pflanzen und zu pflegen.

## **Allgemeine Nebenbestimmungen**

### **Bauordnungsrecht**

18. Bauteile, für die noch bautechnische Nachweise oder Ausführungszeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nachzureichen sind, dürfen erst dann eingebaut werden, wenn diese Nachweise geprüft und genehmigt auf der Baustelle vorliegen, siehe hierzu den Prüfbericht Nr. 2025A023 des Prüfungingenieurs Dr. techn. Andreas Meisel vom 03.02.2025.
19. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Prüfberichten zu den statischen Typenprüfungen:
  - Typenblatt WEA 1 – WEA 12 vom Windpark Altenmedingen-Römstedt von SAB Wind Team GmbH Itzehoe vom 30.08.2024
  - Gutachtliche Stellungnahme  
Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1, RB LM 78.3 P,  
NH 166.6 m (E-160 EP5 E3 R1-HT-166-ES-C-01)  
und NH 160 m (E-160 EP5 E3 R1-HT-160-ES-C-01),  
DIBt WZ S, GK S  
Lasten für Turm und Fundament  
TÜV NORD Bericht Nr.: 8120863590-1 D V Rev.0 vom 09.11.2023 vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
  - Prüfbericht für eine Typenprüfung  
Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm  
E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 (Bögl E21)  
Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3  
Varianten R0 und R1  
166 m Nabenhöhe, Windzone S  
Prüfnummer: 3443492-1-d Rev. 3 vom 16.11.2023  
vom Prüfamts für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH  
Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 Enercon-Nr.: EP5.00.011-6 vom 09.12.2022 von Enercon GmbH

- Prüfbericht für eine Typenprüfung  
Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung  
Turm: E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 (Bögl E21)  
Varianten R0 und R1  
Fundament: Fg Ø = 24,00 m  
Windzone S  
Prüfnummer: 3443492-20-d Rev. 4 vom 16.11.2023  
vom Prüfamt für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung  
Turm und Fundamente – Hybridturm  
E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01  
Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3  
Varianten R0 und R1  
Rotorblatt Typ LM 78.3 P  
Nabenhöhe 166,7 m  
Windzone S  
Prüfnummer: 3443492-3-d Rev. 4 vom 05.12.2023  
vom Prüfamt für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH
- Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Enercon-Nr.:  
D02375238/1.0-de
- Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560  
kW, Enercon-Nr.: D02730135/2.1-de vom 23.02.2023 von Enercon GmbH
- Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW,  
Enercon-Nr.: D02730150/2.1-de
- Technisches Datenblatt, General Design Conditions, ENERCON Windenergieanlage  
E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW, Enercon-Nr.: D02693145/3.0-de vom 26.04.2023 von  
Enercon GmbH
- Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Enercon-  
Nr.: D02382144/3.0-de von Enercon GmbH
- Fundamentdatenblatt Enercon DE 5.5 MW E-160 166,6m RT2.0 E21 E-160 EP5 E3-  
HT-166-ES-C-01 Flachgründung  
Enercon-Nr. D02397376-4, Datum 24.07.2023 von Max Bögl  
Schalplan Fundament Ø 24,00 m für Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3-  
HT-166-ES-C-01 DIBt 2012 WZ S / IEC WZ IIIA, IIB  
Boegl-Nr. DE-E21-005-XX-X-Schalplan Rev. f, Datum 14.07.2023 von Max Bögl
- Bewehrungsplan Fundament Ø 24,00 m für Enercon Windenergieanlage E-160 EP5  
E3-HT-166-ES-C-01 DIBt 2012 WZ S / IEC WZ IIIA, IIB  
Boegl-Nr. DE-E21-006-XX-X-Bewehrung Rev. g, Datum 30.10.2023 von Max Bögl
- Übersichtsplan Gesamtturm Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3-HT- 166-ES-  
C-01 DIBt 2012 WZ S / IEC WZ IIIA, IIB  
NH = 166,6 m, Spannglieds. „SUSPA“  
Boegl-Nr. DE-E21-001-XX-X-Uebersicht Rev. f, Datum 24.05.2023 von Max Bögl

- Übersichtsplan Stahlurm 166 m NH Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 DIBt 2012 WZ S / IEC WZ IIIA, IIB  
Boegl-Nr. DE-E21-022-XX-X-Uebersicht Rev. c, Datum 12.01.2023 von Max Bögl
- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe  
BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022 vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier
- Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5 Enercon-Nr.: D0736681/8.0-de vom 23.06.2023 von Enercon GmbH
- Beschreibung des Windparkprojekts mit Übersichtskarte von SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
- Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 vom Windpark Altenmedingen-Römstedt von SAB Wind Team GmbH Itzehoe vom 22.08.2024
- Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 vom Windpark Altenmedingen-Römstedt von SAB Wind Team GmbH Itzehoe
- Lageplan WEA 1 – WEA 12 jeweils im Maßstab 1:1.000 vom Windpark Altenmedingen-Römstedt von SAB Wind Team GmbH Itzehoe vom 15.10.2024

sind Bestandteil der Genehmigung.

20. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 zu Prüf.-Nr. 2025A023 vom 03.02.2025, samt darin aufgeführter und geprüfter Bauvorlagen mit Sichtvermerk, des Prüfsachverständigen für Baustatik, Herrn Dr. techn. Andreas Meisel, sind Bestandteil der Baugenehmigung.
21. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Altenmedingen-Römstedt, Bericht-Nr. I17- SE-2024-261 vom 16.10.2024 von I17-Wind GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung.
22. Die gutachterliche Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen, Gründungsbeurteilung 89 Seiten 1-fach für das Bauvorhaben: 12 Windkraftanlagen WP Altenmedingen-Römstedt (Enercon E160 EP5 NH166), Projekt-Nr.: P61/24 vom 03.06.2024 von Palasis Ingenieurbüro für Baugrund und Grundbau ist Bestandteil der Genehmigung.
23. Die gutachterliche Stellungnahme für die Windenergieanlage E-160 EP5 E3 RB LM 78.3 P, NH 166,66 m (E-160 EP5 E3-HAT-166\_ES-C-01), DIBt WZ S, GK S – Lastannahme für Turm und Fundament - vom TÜV Nord, Bericht Nr.: 8119201822-1 D I Rev.2 vom 19.12.2022 ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Die gutachterliche Stellungnahme für die Windenergieanlage ENERCON EP5 Plattform – Elektrisches Komponenten und Blitzschutz- vom TÜV Nord, Bericht Nr.: 8114242475-5 D Rev. 9 vom 18.01.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

### **Inbetriebnahme**

32. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet.  
Die Durchführung dieser Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Sachverständigen, Herrn Dr. techn. Andreas Meisel, übertragen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig vorher mit dem zuständigen Sachverständigen abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger

Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüfsingenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.

Für eine Terminvereinbarung bezüglich der Abnahme der statischen Konstruktion wenden Sie sich bitte an Prüfsingenieur Herrn Dr. techn. Andreas Meisel unter 040/790001-0.

## Immissionsschutz

### Schallimmissionen

59. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 3.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2021-029 Rev.02 vom 02.05.2024 werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

**Dorfgebiet: IO 3-5,7-14,16,20,21,23,27 und 27.1**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

**Allgemeines Wohngebiet: IO 2.2,17.2,18.2,19 und 28**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

**Allgemeines Wohngebiet: IO 2.1,17.1 und 18.1**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	41 dB(A)

**Allgemeines Wohngebiet: IO 1,2,6,15,17,18 und 26**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	42 dB(A)

**Kurgebiet, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten: IO 22 und 25**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	45 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	35 dB(A)

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2025 (Az.: 7 C 4.24) werden sich voraussichtlich die Berechnungs- bzw. die Bewertungsgrundlagen für die Schallimmissionen bzw., die Schallprognosen verändern.

Vor diesem Hintergrund behalte ich mir vor, die Nebenbestimmungen Nr. 60, Nr. 61, Nr. 63 und Nr. 64 der Genehmigung vom 28.03.2024 (Az.:I20210014) nachträglich abzuändern.

### Lichtimmissionen (Schattenwurf)

66. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 386 der Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2021-029 Rev.01 vom 18.04.2024 nicht überschritten werden.

**8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.**

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
  - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
  - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
  - Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.
- Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

### **Naturschutzrecht**

#### **73. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:**

- Windpark Altenmedingen-Römstedt, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Planungsgruppe Grün (PGG) von September 2022)
- Windpark Altenmedingen-Römstedt, Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (1. Unterlagennachreichung) (Planungsgruppe Grün (PGG) von Januar 2024)
- Windpark Altenmedingen, Artenschutz- Fachbeitrag (ASB) (Planungsgruppe Grün (PGG) von Oktober 2022)
- Windpark Altenmedingen-Römstedt, UVP-Bericht (Planungsgruppe Grün (PGG) von September 2022)
- Windpark Altenmedingen-Römstedt, Naturschutzfachliche Unterlage für eine Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG (Planungsgruppe Grün (PGG) vom 20.12.2024)
- Windpark Altenmedingen-Römstedt: Gegenüberstellung Kompensationsflächen (Planungsgruppe Grün (PGG); erhalten per E-Mail von Frau Kröger am 24.01.2025).
- Windpark Altenmedingen-Römstedt, Nachreichung Maßnahmenblätter (Planungsgruppe Grün (PGG); erhalten per E-Mail von Frau Kröger am 24.01.2025)

Die Nebenbestimmung Nr. 85 wird wie folgt angepasst:

85. Alle im folgenden genannten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern der Naturschutzfachlichen Unterlage zur Änderungsgenehmigung bzw. den Maßnahmenblättern der Nachreichung vom 24.01.2025 beschrieben und auf den dazugehörigen Karten dargestellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten:

- Maßnahme M 01 „Entwicklung einer Brachfläche / Anlage von Feldlerchenfenster (FLF)“
- Maßnahme M 02 „Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Brache)“
- Maßnahme M 03 „Entwicklung von sonstigem Extensivgrünland“
- Maßnahme M 04 „Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“
- Maßnahme M 05 „Anlage und Entwicklung einer Baumreihe“
- Maßnahme M 06 „Anlage und Entwicklung einer Streuobstpflanzung“
- Maßnahme V 2.2 „Kontrolle auf Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten (Grabenbiotop / Ruderalflächen)“
- Maßnahme V 3.5 „Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches“
- Maßnahme V 3.10 „Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan“
- Maßnahme V 3.11 „Anlage einer Senke“
- Maßnahme V 3.12 „Auflockerung von Waldrändern, Schaffung von Lichtungen, Einbringung von Totholz

Zu der Maßnahme M 02 wird folgende Nebenbestimmung ergänzt:

85. a Ergänzend zur Maßnahme M 02 „Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Brachen)“ muss die östliche Grenze der Maßnahmenfläche mit Eichenspaltpfählen, Findlingen oder Ähnlichem in von der anliegenden Ackerfläche abgegrenzt werden. Die Pfähle sollen einen Abstand von etwa 2 m zueinander haben.

Die Nebenbestimmung Nr. 87 wird wie folgt angepasst:

87. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der Maßnahmen M 01 – M 06 (neu), V 3.10, V 3.11 und V 3.12 inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. das verwendete regionalzertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

## **Luftfahrtrecht**

### Kennzeichnung

#### Tageskennzeichnung

149. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### Nachtkennzeichnung

150. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (74/24), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

### Installation

151. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### Stromversorgung

152. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefehlssteuerung und ordnet die Befehlssteuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefehlssteuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

### Sonstiges

153. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen

### Veröffentlichung

154. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind
- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
  - b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder [luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de), unter Angabe des Aktenzeichens

#### **4243/30316-3 (74/24)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10330-b-1)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**

- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**Belange der Bundeswehr**

155. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

**Vorbehalt:**

Ich behalte mir den Widerruf sowie nachträgliche Änderungen oder nachträgliche Ergänzungen der vorgenannten Nebenbestimmungen vor.

**III. Begründung**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat am 14.10.2024, hier eingegangen am 23.10.2024, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Repowering der mit dem Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024 unter dem Az.: 20210014 genehmigten Errichtung von 12 Windenergieanlagen durch die Auswechslung des Anlagentyps gestellt. Anstelle des Anlagentyps GE 5.5 mit einem 158 m Rotordurchmesser, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5,5 MW je Anlage soll nunmehr Anlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1, mit 160 m Rotordurchmesser, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung 5,56 MW je Anlage errichtet werden.

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen gem. § 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgeufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Gem. § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird. Aus Absatz 8 ergibt sich der Nachweis und die Prüfung der Standsicherheit sowie von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen.

Die Standorte der Windenergieanlagen werden im Verhältnis zu den bereits genehmigten Standorten nicht verändert.

Durch den neuen Anlagentyp wird die Nabenhöhe von bisher 161 m auf 166,60 m erhöht und der Rotordurchmesser wird von 158 m auf 160 m vergrößert. Damit wird die Gesamthöhe um 6,60 m auf 246,60 m erhöht und bleibt damit unter den 20 m. Der Rotordurchlauf vergrößert sich von 82 m auf 86,60 m.

Mithin sind die Anforderungen des § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt und es sind die Standsicherheit sowie schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen nachzuweisen und zu prüfen gewesen.

Im Änderungsgenehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Bereich Zivile Luftfahrt

Bundeswehr, Abteilung für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Landkreis Uelzen:

Umweltamt:

- Untere Naturschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden, soweit diese nicht bereits Bestandteil des o.g. Genehmigungsbescheids vom 28.03.2024 sind.

Für das ursprüngliche Vorhaben mit dem Az. I20210014, war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfiel, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Somit war für die beantragte Typänderung eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG) durchzuführen.

Aufgrund der beantragten Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die auf Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss.

Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wird gem. § 5 UVPG im niedersächsischen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Die Höhe des Ersatzgeldes war aufgrund der mit dem Wechsel des Anlagentyps verbundenen Anpassung der Gesamtinvestitionskosten neu zu bestimmen.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### Hinweise:

#### Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen

Bereits im Zuge der Genehmigung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG vom 17.02.2025 zu dem Aktenzeichen I20250017 wurde das Ersatzgeld angepasst, so dass eine Sicherheit in Höhe von 415,987,00 € zu erbringen war.

Die entsprechende Bürgschaftsurkunde wurde zwischenzeitlich vorgelegt, so dass der nachfolgende Text ausschließlich der Vollständigkeit dient:

Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von:

**415.987,00 €**

(Vierhundertfünftehtausendneuhundertsiebenundachtzig Euro) von der Antragstellerin als selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Uelzen zum Beginn der Maßnahmen, spätestens bis zum 28.02.2025 zu erbringen.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die immissionschutzrechtliche Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

### Baulasten:

Aufgrund des Wechsel des Anlagentyps sind folgende Baulasten, die für die Genehmigung vom 28.03.2024 erforderlich waren, nicht mehr notwendig:

- Abstandsbaulast Gemarkung Altenmeding, Flur 7 Flurstück 65/1
- Abstandsbaulast Gemarkung Altenmeding, Flur 7 Flurstück 158
- Abstandsbaulast Gemarkung Secklendorf, Flur 2 Flurstück 28/3
- Abstandsbaulast Gemarkung Römstedt, Flur 1 Flurstück 89/1
- Wegebaulast Gemarkung Römstedt, Flur 1 Flurstück 77

### V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sarfels